

18.03.2014

Entschließungsantrag

der Fraktion der PIRATEN

zur Drucksache 16/2632 „**Die Kirchen als Diener am Gemeinwohl: Gesellschaftliches Engagement von Caritas und Diakonie anerkennen und unterstützen**“, Antrag der Fraktion der CDU vom 13.04.2014

I. Die Werte des Grundgesetzes als Grundlagen unserer Gesellschaft

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“ (Artikel 1 Absatz 1 Satz 1) und „die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat“ (Artikel 20 Absatz 1): So lauten zentrale Aussagen des Grundgesetzes. Dieses enthält weitere Bestimmungen über die Grundrechte sowie die Struktur unseres Gemeinwesens. Es gelten u.a. Meinungs- und Glaubensfreiheit, Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Kunst- und Wissenschaftsfreiheit, Ehefreiheit, Koalitionsfreiheit und Streikrecht. Hilfsbedürftige haben ein Recht auf staatliche Fürsorge. Kirchen und Staat sind grundsätzlich getrennt usw.

Obwohl die Grundrechte und Strukturprinzipien des Grundgesetzes immer wieder politischen Belastungen und Angriffen ausgesetzt waren und sind, und obwohl sich etwa die parteipolitischen Vorstellungen über die Verwirklichung der Grundrechte und Strukturprinzipien unterscheiden, sind diese im Wesentlichen auch gesellschaftlich anerkannt. Dieser Konsens kommt z.B. deutlich darin zum Ausdruck, dass im Deutschen Bundestag keine Parteien vertreten sind, die die Grundrechte und Strukturprinzipien des Grundgesetzes ablehnen und bekämpfen.

Wenn auch die Normen des Grundgesetzes primär den Staat und seine Gliederungen verpflichten, so prägen die in ihnen zum Ausdruck kommenden Wertentscheidungen doch positiv die politischen und moralischen Vorstellungen in der Gesellschaft, jedenfalls wenn und soweit der Staat und seine Gliederungen selbst die Grundrechte und Strukturprinzipien beachten. So ist beispielsweise die erreichte gesellschaftliche Akzeptanz von Homosexuellen maßgeblich auf ein umfassendes Verständnis für die Bedeutung des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Absatz 1 Grundgesetz) und des Gleichheitsgebots (Art. 3 Absatz 1 Grundgesetz) zurückzuführen. Daher stellen die Grundrechte und Strukturprinzipien des Grundgesetzes die entscheidende Ausgangsbasis für die freiheitliche und demokratische Gesellschaft dar.

Datum des Originals: 18.03.2014/Ausgegeben: 19.03.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Christliche Religionen - wie andere Religionen auch - stehen nicht für die Werte, die als dogmatische oder ideelle Grundlage der Wertentscheidungen des Grundgesetzes betrachtet werden können. Alexis de Tocqueville stellte zutreffend fest: "Religionen sind ihrem Wesen nach gewohnt, den Menschen nur als solchen zu betrachten, ohne zu berücksichtigen, inwiefern die Gesetze, Gebräuche und Traditionen eines Landes das Allgemeinmenschliche in besonderer Weise modifiziert haben mögen. Ihre Hauptaufgabe ist es, die allgemeinen Beziehungen des Menschen zu Gott, die allgemeinen Rechte und Pflichten der Menschen untereinander, ohne Rücksicht auf die Form der Gesellschaften, zu ordnen." Die Behauptung, christliche Religionen gehörten zu den Voraussetzungen des demokratischen Rechtsstaats, die er selber nicht schaffen könne und auf die er angewiesen sei (vgl. Nikolaus Schneider, Für differenzensible Religionskulturen, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 24/2013 S. 6 a.E.) entbehrt daher jeder Grundlage.

II. Historische Schuld der Kirchen

Die christlichen Kirchen in Deutschland wie anderswo leisteten bis weit in die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg keinen Beitrag zur Entwicklung von Menschenrechten und Demokratie, im Gegenteil: Sie standen auf der Seite der antiliberalen und antidemokratischen Kräfte. Dafür nur folgende historische Beispiele: Die Inquisition der römisch-katholischen Kirche in ihren verschiedenen Erscheinungsformen verfolgte und ermordete über Jahrhunderte Andersgläubige und Dissidenten. Die römisch-katholische Kirche hat erst 1965 mit der Erklärung „Dignitatis Humanae“ die Religionsfreiheit anerkannt. Die protestantischen Kirchen beteiligten sich intensiv an der Verfolgung von „Hexen“. Als Martin Luther Gerüchte von „Hexen“ in der Umgebung Wittenbergs hörte, forderte er, dass man „mit denselben keine Barmherzigkeit haben soll. Ich wollte sie selber verprennen [verbrennen]“ (H. Schilling, Martin Luther, S. 519, München, 1. Auflage 2012). In seiner Schrift „Von den Juden und ihren Lügen“ erklärte Luther, den Juden sei zuzutrauen, „dass sie die Brunnen vergift, Kinder gestolen und zerprimet [zermartert] haben.“ Ihre Häuser, Schulen und Synagogen solle man daher „mit feuer anstecken und was nicht verbrennen will, mit erden beschütten, das kein Mensch ein stein oder schlacke davon sehe ewiglich“ (H. Schilling, a.a.O., SS. 567, 568). Die Nazis konnten im 20. Jahrhundert auch an die Vernichtungsphantasien Luthers anknüpfen, um den Massenmord an den Juden Europas zu verüben. Tatsächlich war der Weg der Kirchen zur Akzeptanz von Menschenrechten und Demokratie - in Anpassung an die staatliche Entwicklung - ein langer und mühsamer (vgl. K. Hilpert in: Delgado/Leppin/Neuhold, Schwierige Toleranz, SS. 282, 288, Stuttgart 2012). Auch die deutsche Geschichte liefert somit keine Belege dafür, dass christliche Religionen Voraussetzungen für den demokratischen Rechtsstaat sind.

III. Die Kirchen als größte Akteure auf dem Markt der sozialen Dienstleistungen

Die Kirchen bzw. die römisch-katholische Caritas und die evangelische Diakonie sind die größten Konzerne auf dem Markt der sozialen Dienstleistungen in Deutschland. Der Caritas sind nach eigenen Angaben 24.646 Einrichtungen angeschlossen, in denen 559.000 Menschen in Voll- oder Teilzeit arbeiten. Hinzu kommen 33.000 Auszubildende. Die Diakonie hat nach eigenen Angaben 28.132 Einrichtungen mit 449.104 Beschäftigten. Externe Schätzungen gehen von über 1,3 Mio. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Kirchen in Deutschland aus. Allein das Erzbistum Köln hat über 55.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die evangelischen Kirchen in NRW beschäftigen ca. 140.000 Menschen. Viele der kirchlichen Sozialeinrichtungen verstehen sich inzwischen als Unternehmen, die in Konkurrenz mit pri-

vaten Einrichtungen, aber auch in Konkurrenz miteinander stehen und sich über die Senkung von Kosten Wettbewerbsvorteile versprechen.

Bemerkenswert ist, dass die Zahl der kirchlichen Sozialeinrichtungen in den letzten Jahrzehnten zugenommen hat, während die Zahl der Menschen, die sich zur römisch-katholischen oder evangelischen Kirche bekennt, deutlich zurückgegangen ist. In Nordrhein-Westfalen bekennt sich inzwischen ein Drittel der Bürgerinnen und Bürger zu einer anderen oder zu überhaupt keiner Religion mehr. In vielen Städten (Köln, Düsseldorf, Duisburg, Wuppertal oder Gelsenkirchen) bekennen sich sogar die meisten Menschen nicht mehr zur römisch-katholischen oder zur evangelischen Kirche. Das legt die Vermutung nahe (statistische Untersuchungen dazu fehlen), dass viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in kirchlichen Sozialeinrichtungen allein aufgrund deren Dominanz am Arbeitsmarkt arbeiten, aber nicht, weil sie das Bekenntnis der römisch-katholischen oder evangelischen Kirche teilen.

IV. Finanzierung der kirchlichen Sozialeinrichtungen durch den Staat

Entgegen landläufiger Meinung werden die Sozialeinrichtungen der Kirchen ganz überwiegend nicht aus Kirchensteuermitteln oder sonstigen Mitteln der Kirchen, sondern aus Mitteln des Staats finanziert. Krankenhäuser, Altenwohn- und Pflegeheime, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Sozialstationen und Behindertenwerkstätten werden sogar ausschließlich staatlich finanziert. Vom gesamten Kirchensteueraufkommen fließen nur 8% bis 10% in die Sozialeinrichtungen der Kirchen. Laut Meinungsumfragen bleiben aber mehr als die Hälfte der erwerbstätigen Mitglieder nur deshalb in der Kirche, weil sie glauben, ihre Kirchensteuerzahlungen würden in deren Sozialeinrichtungen fließen.

V. Kirchliches Sonderarbeitsrecht

Nach Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 137 Absatz 3 Satz 1 Weimarer Reichsverfassung ordnen und verwalten die Religionsgesellschaften ihre Angelegenheiten selbständig, allerdings innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu in seinem grundlegenden Urteil vom 04.06.1985 entschieden, dass a) es Sache der Kirchen selbst sei, zu bestimmen, was zu ihren Angelegenheiten gehöre, und b) die selbstbestimmten Angelegenheiten der Kirchen nur eingeschränkt der staatlichen Rechtsordnung unterliegen würden. Auf Grund dieses Urteils können die Kirchen auch die Arbeitsverhältnisse mit ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erheblich von individual- und kollektivarbeitsrechtlichen Arbeitnehmerschutzbestimmungen suspendieren, insbesondere auch in Tätigkeitsbereichen, in denen keine Glaubensverkündigung als solche stattfindet (so genannter verkündigungsferner Bereich).

So gilt das Kündigungsschutzrecht bei kirchlichen Arbeitsverhältnissen nur eingeschränkt. Die Kirchen können allen ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die „tragenden Grundsätze der kirchlichen Glaubens- und Sittenlehre“ als besondere arbeitsrechtliche Loyalitätspflichten auferlegen. Verstoßen die Arbeitnehmer gegen die Glaubens- und Sittenlehre oder widersprechen ihr auch nur, können die Kirchen die Arbeitsverhältnisse kündigen. Praktisch bedeutet dies z.B., dass die römisch-katholische Kirche einem Arzt eines katholischen Krankenhauses, der sich für das Recht von Frauen auf Abtreibung ausspricht, oder einer Leiterin einer katholischen Kindertagesstätte, die sich von ihrem Ehepartner scheiden lässt

und wieder heiratet, kündigen darf, weil die Meinungsäußerung des Arztes und die erneute Heirat der Kita-Leiterin der Glaubens- und Sittenlehre widersprechen würden.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1985 wird nachhaltig und mit guten Gründen kritisiert. Nicht plausibel ist bereits, dass Tätigkeiten wie die medizinische Versorgung von Patienten oder die Betreuung von Kindern in einer Tagesstätte, um nur bei den oben genannten Beispielen zu bleiben, eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Kirchen sein sollen. Art. 137 Absatz 3 Satz 2 Weimarer Reichsverfassung bestimmt in Konkretisierung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts ausdrücklich, dass die Religionsgesellschaften ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staats verleihen, und veranschaulicht damit, dass es bei den eigenen Angelegenheiten der Kirchen ausschließlich um intraorganisatorische Sachverhalte geht. Unabhängig davon besteht das Selbstverwaltungsrecht der Religionsgesellschaften nach Art. 137 Absatz 3 Satz 1 WRV ausdrücklich „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“. Das Kündigungsschutzgesetz ist ein solches für alle geltendes Gesetz. Es verbietet grundsätzlich Kündigungen wegen privater Meinungsäußerungen oder sonstiger privater Verhaltensweisen. Gänzlich unverständlich ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts schließlich deshalb, weil es die Kirchen von der Geltung des einschlägigen verfassungsmäßigen Rechts des Staats ausnimmt, obwohl dieser Staat durch seine Finanzierung den Betrieb der kirchlichen Sozialeinrichtungen überhaupt erst ermöglicht.

Das Grundrecht der Arbeitskampffreiheit (Art. 9 Absatz 3 Grundgesetz) gilt in den Kirchen ebenfalls nur stark eingeschränkt. Der Arbeitskampf zur Gestaltung von Arbeitsverhältnissen durch Tarifvertrag ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das hat das Bundesarbeitsgericht mit seinem Urteil vom 20.11.2012 unter Bezugnahme auf das Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 04.06.1985 (siehe oben) entschieden. Die Begründung der Kirchen für die Untersagung freier gewerkschaftlicher Betätigung lautet lapidar, dass Arbeitskämpfe und Streiks nicht zu ihrem Selbstverständnis als Glaubens- und Dienstgemeinschaft passen würden. Arbeitskämpfe ließen sich nicht mit der gemeinsamen Verantwortung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber für den Auftrag der Kirche vereinbaren. Außer den oben genannten verfassungsrechtlichen Gründen gegen die Ausweitung des Selbstbestimmungsrechts verkennen die Kirchen, dass die Gewerkschaften Tarifauseinandersetzung und Streik nicht als Selbstzweck, sondern zur effektiven Wahrung der Interessen der Beschäftigten bei der Gestaltung ihrer Arbeits- und Lohnbedingungen führen. Zu begrüßen ist daher die „Vereinbarung einer Sozialen Partnerschaft zur Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Diakonie in Niedersachsen“ vom 12.03.2014 zwischen den evangelischen Kirchen und dem diakonischen Werk mit der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und dem Marburger Bund in Niedersachsen. Dadurch wird zukünftig der Abschluss von Tarifverträgen zwischen der Diakonie und den Gewerkschaften ermöglicht.

Als drittes Gebiet, auf dem die Kirchen, Caritas und Diakonie zu Lasten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ungerechtfertigt privilegiert werden, ist schließlich die betriebliche Mitbestimmung zu nennen. Nach § 118 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz findet dieses Gesetz "keine Anwendung auf Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen unbeschadet deren Rechtsform." Dieselbe Regelung findet sich in § 112 des Bundespersonalvertretungsgesetzes und der Hälfte der Landespersonalvertretungsgesetze. Für die übrigen Länder soll diese Regelung angeblich kraft Verfassungsrechts gelten. Stattdessen haben die Kirchen eigene Mitarbeitervertretungsgesetze erlassen, nach denen jedoch die Mitarbeitervertretungen nicht die gleichen Rechte haben wie die Betriebs- und Personalräte nach den staatlichen Gesetzen.

Die Haltung der Kirchen bei Kündigungsschutz, gewerkschaftlicher Betätigungsfreiheit und betrieblicher Mitbestimmung bestätigt, dass die Behauptung von der Unabdingbarkeit der christlichen Religionen für die Verwirklichung von Grundrechten und Demokratie nicht plausibel ist. Vielmehr bestehen erhebliche Beschränkungen der Rechte von kirchlichen Arbeit-

nehmerinnen und Arbeitnehmer, für die die Mehrheit der Bevölkerung kein Verständnis mehr haben dürfte.

VI. Der Landtag stellt daher fest:

- Christliche Religionen - wie andere Religionen auch - gehören nicht zu den Voraussetzungen des freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaats.
- Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Caritas und Diakonie leisten qualifizierte und gute Arbeit und erbringen damit einen wichtigen Beitrag für das Gemeinwohl.
- Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Caritas und Diakonie werden durch das besondere kirchliche Arbeitsrecht diskriminiert.
- Das besondere kirchliche Arbeitsrecht ist - jedenfalls außerhalb des Tätigkeitsbereichs unmittelbarer kirchlicher Verkündigung - rechtspolitisch verfehlt. Dies gilt insbesondere für die Tätigkeitsbereiche der Kirchen, bei denen der Staat kirchliche Einrichtungen überwiegend oder vollständig finanziert.

Michele Marsching
Torsten Sommer
Nicolaus Kern

und Fraktion